

lern, sowie die Mitgliedschaft bei dem Stadtrathe, dem Stadtgerichte und dem Collegio der Stadtverordneten zur Wählbarkeit. Mit der Empfehlung der Besißlosigkeit in politischer Hinsicht darf ohne Gefahr, wie oben auseinandergesetzt, über gewisse Schranken nicht hinausgegangen werden. Besißthum und neben diesem sicheres Gewerbe und die damit verbundene Abentrichung von Abgaben an den Staat setzt in der Regel ein den Unterhalt tragendes Vermögen, hiermit aber zugleich Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, sowie Theilnahme am öffentlichen Interesse voraus, was unbezweifelt für jeden Abgeordneten von großem Werth und Einfluß ist und ihn, wenn freilich nicht an sich intelligenter, doch fester und unerschrockener im Beharren und Durchführen seiner Ueberzeugung machen, als den Unvermöglischen, daher vielleicht auch Indifferenten. Eine sich an nichts Äußereres lehrende politische Charakterfestigkeit gehört wohl zu den, wenn auch unter gewissen Verhältnissen zahlreichen Ausnahmen.

Würde ein Censur, eine gewisse Schätzung des Vermögens hinsichtlich der Wählbarkeit gar nicht stattfinden, so ist unschwer denkbar, daß Factionen irgend einer Art des sieggewissesten Einflusses, wenn nicht durch Erkäuflichkeit, doch durch die im Forderern oder auch in der mildern Form der Empfehlung sich kundgebende Macht bevorzugter äußerer Stellung sich bemächtigen.

Die Größe des Censur ist, als zum nächsten Punkte gehörig, hier zu übergehen. Allein auch Unangeseffene geben oft einen sehr namhaften Censur, z. B. diejenigen, welche umfangreiche Gewerbs- oder Handelsgeschäfte treiben.

Dies leitet die Betrachtung nach einer andern Seite hin, nämlich zu einer durch den Censur bedingten Wahlfähigkeit der Unangeseffenen. Indes begrenzt sie sich sofort. Denn nach den Worten und beziehentlich dem Sinne der Verfassungsurkunde in den §§. 68, 70, 71 kann von unangeseffenen Abgeordneten aus der Classe der Rittergutsbesitzer, sowie auch aus der des Bauernstandes eigentlich überhaupt nicht die Rede sein, mithin beschränkt sich die Frage vornehmlich auf die städtischen Abgeordneten. Hinsichtlich dieser darf aber der bis jetzt schon gesetzliche vorerwähnte Zutritt von solchen Unangeseffenen, welche nach ihren §. 56 des Wahlgesetzes markirten Verhältnissen die nöthige Garantie der Unabhängigkeit und des Interesses am Gemeinwohl gewähren, nicht ungewürdigt gelassen werden.

Auch ist überhaupt bezüglich auf den nächstfolgenden Punkt eine Minderung des Censur wohl gerecht zu hoffen. Anders gestaltet sich jedoch die Frage bei der Stimmberechtigung, wie unter XVII. darzustellen ist. Aus allem Vorhergehenden dürfte sich aber hier diese Ansicht der Deputation rechtfertigen, daß zur Zeit hinsichtlich der passiven Wählbarkeit nicht nur von einer größern Begünstigung der Unangeseffenen, wenn auch mit Rücksicht auf einen Censur, abzusehen, sondern auch überhaupt bei den gegenwärtigen Bestimmungen bezüglich auf die Unfähigkeit und eines hiermit verbundenen normirten Censur zu beharren, mithin

der vorliegende Petitionspunkt abzulehnen sei.

Präsident D. Haase: Da Niemand über Punkt V. spricht, so werde ich sofort auf das Deputationsgutachten übergehen. Die Deputation äußert zu Ende ihres Berichts S. 583 in Bezug auf diesen Punkt, welcher die Unfähigkeit und den Censur der Wähl-

barkeit eines Abgeordneten betrifft, Folgendes: „daß zur Zeit hinsichtlich der passiven Wählbarkeit nicht nur von einer größern Begünstigung der Unangeseffenen, wenn auch mit Rücksicht auf einen Censur, abzusehen, sondern auch überhaupt bei den gegenwärtigen Bestimmungen bezüglich auf die Unfähigkeit und eines hiermit verbundenen normirten Censur zu beharren, mithin der vorliegende Petitionspunkt abzulehnen sei.“ Ist die Kammer hiermit einverstanden? — Man ist gegen 3 Stimmen einverstanden.

Referent Abg. Hensel: Ferner lautet der nächste Abschnitt so:

Es schließt sich jedoch unmittelbar hieran

zu VI.

die Erwägung der Höhe des vornehmlich von dem Grundbesitz abhängigen Censur, und in Bezug auf diese ist die Deputation davon durchdrungen, daß nach Einführung des neuen, die bisherigen bezüglich der Unterlagen völlig verlassenden Grundsteuersystems ohnehin eine Abänderung der Normalbestimmungen des Censur nothwendig sein werde. Wie sich überhaupt nach der Theorie und den unter A. 6 entwickelten Beispielen anderer constitutionellen Staaten die Festsetzung eines niedrigen, möglichst die gesammte Mittelclasse der Staatsbürger einschließenden Censur am wünschenswerthesten darstellt, so hat auch in unserm Vaterlande die Erfahrung, verbunden mit der factischen Verminderung der directen Grundabgaben, gelehrt, daß unsere Minimalsummen zu hoch gestellt seien, weshalb man häufig das Subsidiarische hat ergreifen und in den Kreis der zunächst am höchsten Besteuernten übergehen müssen. Mag diese letztgedachte Richtschnur immerhin gesetzlich und so beschaffen sein, daß sie den Eintritt einer dauernden Verlegenheit niemals zuläßt, so hebt doch ihre so allgemein gewordene Anwendung die Hauptregel selbst auf, welche aber zweifellos wieder herzustellen ist. Was das Maß der künftig nach Steuereinheiten festzusetzenden Minimalsummen anlangt, so muß die Deputation sich jeden Vorschlags enthalten, da dasselbe nur aus einer allgemeinen Vergleichung der bisherigen Erfahrungen mit den Ergebnissen des neuen Grundsteuersystems ermittelt und angemessen herausgestellt werden kann, und zwar zugleich unter Berücksichtigung des dringenden, mehrfachen andern Begehren befriedigenden Wunsches auf wesentliche Ausdehnung des so wichtigen staatsbürgerlichen Vorrechts der Stimmberechtigung sowohl, als der Wählbarkeit zum Abgeordneten. Die Deputation proponirt daher ihrer Kammer die Verwendung für ein derartiges Gesuch:

daß eine angemessene Minderung des nach dem neuen Grundsteuersystem zu normirenden Censur in Bezug auf die active sowohl, als passive Wählbarkeit eintreten möge.

Königl. Commissar D. Günther: Nach den in §. 57, 83 und 95 des Wahlgesetzes enthaltenen Bestimmungen kann es auch bei einem hohen Censur durch das nöthigenfalls nachgelassene Herabgehen auf die dem Censur zunächstkommenden an der als Minimum für nöthig erachteten Zahl der Stimmberechtigten und Wählbaren nicht fehlen. Indessen ist allerdings zu wünschen, daß es dieses Auskunftsmittels so selten als möglich bedürfe, und daß der Kreis der Wahlfähigen nicht gerade auf dieses Minimum